

An die  
Damen und Herren Abgeordneten  
des Umweltausschusses und  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail über die Ausschussekretariate:  
[umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)  
[finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/625

Böhnhusener Weg 6  
24220 Flintbek  
Tel. 0 43 47 / 90 87 0  
Fax 0 43 47 / 90 87 20  
info@ljv-sh.de  
<http://www.ljv-sh.de>



Flintbek, 8.2.2018

***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis/Die Grünen und FDP***

Sehr geehrte Herren Vorsitzende Kumbartzky und Rother,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Gesetzesentwurf zur  
Änderung des Landesjagdgesetzes erlauben wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßt die Initiative zur Änderung  
des Landesjagdgesetzes und der Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten  
Ziele ausdrücklich.

Darüber hinaus begrüßen wir es, dass vor dem Hintergrund der vorbeugenden  
Seuchenbekämpfung die Öffnung des Landesjagdgesetzes erfolgt und die  
Möglichkeit geschaffen wird, Regelungen abweichend vom Bundesjagdgesetz  
treffen zu können. Diese Liberalisierung im Landesjagdgesetz, die die  
Jagdbehörden und die Oberste Jagdbehörde in die Lage versetzt zum „Schutz des  
Wildes vor Wildseuchen“ kurzfristig Maßnahmen umzusetzen, begrüßen wir.

Die doch einschneidende Aussetzung der sachlichen Verbote des § 29 BfjG ist  
hinsichtlich des angestrebten Zieles angestrebt und verhältnismäßig. Es bleibt  
jedoch festzuhalten, dass hierdurch gravierende Belange der Grundsätze deutscher  
Weidgerechtigkeit tangiert werden. Insoweit ist eine Befristung der angedachten  
Regelungen durch die Verwaltungsbehörden unumgänglich.

Gerade vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Konsequenzen im Falle der  
Afrikanischen Schweinepest, ist vor allem die Landwirtschaft in einer besonderen  
Verantwortung. Wir als Verband mit unseren 17.500 organisierten Jägerinnen und

Jäger sind uns aber unserer Verantwortung ebenfalls bewusst und versuchen alle jagdlichen Maßnahmen auszuschöpfen, um uns auf die Afrikanische Schweinepest vorzubereiten.

In der Praxis enden diese Maßnahmen aber dort, wo in der Vegetationszeit eine aktive und effiziente Jagd ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Regierungsfractionen im Entwurf des Gesetzes den § 30 anpassen wollen und die aktive Mitwirkbereitschaft der Landbewirtschaftler bei der Prävention von Wildschäden und der Optimierung von Bejagungsmöglichkeiten regelt.

Aus unserer Sicht, ist die gewählte Formulierung allerdings nicht weitreichend genug. Die Fokussierung allein auf eine Kultur – den Mais – ist zu kurz gedacht. Gerade bei der Bejagung von Wildschweinen, sind die übrigen landwirtschaftlichen Kulturen – vor allem Raps, und alle übrigen Getreidearten – genauso vom Wildschaden gefährdet bzw. bedürfen für eine effiziente Bejagung ebenfalls sogenannter Bejagungsschneisen. Hinsichtlich der Ausprägung, Umfang und Größe der Bejagungsschneisen liefert der Deutsche Bauernverband und der Deutsche Jagdverband in den Ergebnissen des Modellprojektes „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft – Probleme und Maßnahmen“<sup>i</sup> wertvolle Hinweise. Eine Klarstellung der Regelung aus § 30 müsste dann innerhalb der Jagd- und Wildschadensverordnung oder auf dem Erlasswege erfolgen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir den § 30 wie folgt zu formulieren:

*„(3) Abweichend von § 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz wird auch Wildschaden nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzmaßnahmen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung bisheriger Wildschadensverläufe und des Wildschadenspotenzials, zur Abwendung des Schadens ausreichen.“*

Die schleswig-holsteinische Jägerschaft bitte ausdrücklich darum, unsere geäußerten Bedenken zu berücksichtigen und den Jägerinnen und Jägern in Schleswig-Holstein mit unserer vorgeschlagenen Änderung des § 30 eine sachgerechte und effiziente Regelung zur Vermeidung von Wildschäden und zur Bejagung von Wild in landwirtschaftlichen Kulturen an die Hand zu geben.

Mit freundlichen Grüßen,



Marcus Börner  
Geschäftsführer

---

<sup>i</sup> Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft – Probleme und Maßnahmen  
[http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf?__blob=publicationFile)